

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE250393-O/U/AEP>PFE

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident i.V., und lic. iur. B. Stiefel,
Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiber
Dr. iur. S. Christen

Verfügung und Beschluss vom 3. Juli 2026

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin

gegen

1. **B._____**,

2. **Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich**,

Beschwerdegegner

1 amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft I des
Kantons Zürich vom 10. September 2025**

Erwägungen:

I.

1. A._____ erstattete am 21. Oktober 2024 bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige gegen B._____ wegen Körperverletzung, Drohung, Nötigung, Ehrverletzung und Verbreitung menschlicher Krankheiten (Urk. 7/3/1). Sie und B._____ hätten von November 2020 bis Ende März 2022 einen gemeinsamen Haushalt geführt. Während dieser Zeit sei es zu Gewaltübergriffen gekommen. Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich stellte das Verfahren am 10. September 2025 ein (Urk. 3).

2. A._____ erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Sie beantragt die Aufhebung der Einstellungsverfügung. Die Strafuntersuchung gegen B._____ wegen wiederholter schwerer körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt sei weiterzuführen. Eventualiter sei die Sache zur erneuten Prüfung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (Urk. 2).

Das Obergericht hat die Akten der Staatsanwaltschaft elektronisch beigezogen (Urk. 7) und auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO).

II.

1. Angefochten ist eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG). Die Eintretensvoraussetzungen geben grundsätzlich zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, ein Teil der erhobenen Vorwürfe sei bereits rechtskräftig eingestellt worden. Die Delikte der einfachen Körperverletzungen, Drohungen und Tötlichkeiten seien als Officialdelikte ausgestaltet, sofern der Täter der Lebenspartner des Opfers sei. Dazu müssten die Partner auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen. Zeitlich müsse die Tat während der Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach der

Trennung begangen worden sein (Art. 123 Ziff. 2, Art. 180 Abs. 2 lit. b und Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB). Die Liebesbeziehung zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner 1 sei im Oktober 2019 nach sechs Monaten beendet worden. Der gemeinsame Haushalt habe von November 2020 bis März 2022 bestanden. Dieser Zeitraum bilde auch den Tatzeitraum. Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner 1 hätten übereinstimmend ausgesagt, dass die Partnerschaft nicht mehr bestanden habe, als sie zusammengewohnt hätten. Somit seien die dem Beschwerdegegner 1 vorgeworfenen Delikte ausnahmslos Antragsdelikte. Bei den Beschimpfungen und (geringfügigen) Sachbeschädigungen handle es sich ebenfalls um Antragsdelikte. Es sei kein Strafantrag gestellt worden, weshalb das Strafverfahren einzustellen sei (Urk. 3).

3.

3.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Feststellung, es habe nach Oktober 2019 keine Beziehung mehr bestanden, widerspreche den Tatsachen. Sie und der Beschwerdegegner 1 hätten über Jahre hinweg eine partnerschaftliche und intime Beziehung geführt. Diese sei von allen Merkmalen einer Partnerschaft geprägt gewesen: gemeinsames Wohnen in derselben Wohnung, gemeinsames Schlafzimmer und Bett, eine durchgehend sexuelle Beziehung, wiederholte Äusserungen von Liebe und Zukunftsplänen, vollständige Integration der Beschwerdeführerin in der Familie des Beschwerdegegners 1, aktives Bemühen über einen gewissen Zeitraum, um ein Kind zu bekommen. Es habe eine Beziehung im rechtlichen Sinne bestanden. Dass diese nicht immer stabil verlaufen und zeitweise von Unterbrüchen gekennzeichnet gewesen sei, ändere nichts. Gerade dieses "Auf und Ab" sei typisch für dysfunktionale Beziehungen, die von Gewalt und Abhängigkeit geprägt seien (Urk. 2 S. 1 f.).

3.2 Einfache Körperverletzung, Tötlichkeiten und Drohung werden grundsätzlich auf Antrag verfolgt. Sie werden gemäss den Art. 123 Ziff. 2, Art. 126 Abs. 2 lit. c und Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB von Amtes wegen verfolgt, wenn der Täter der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Unter einer Lebensgemeinschaft ist eine Gemeinschaft zweier Personen zu verstehen, die auf Dauer ausgerichtet und grundsätzlich exklusiver Natur ist. Die Gemeinschaft soll eine geistige, körperliche und wirtschaftliche Komponente aufweisen. Sie wird auch als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet. Mehrere Jahre des Zusammenlebens können für eine stabile Lebensgemeinschaft sprechen. Gleichwohl ist dies nicht ausschlaggebend. Das Gericht muss in jedem Einzelfall eine Gesamtbeurteilung der Umstände des Zusammenlebens vornehmen, um die Qualität zu bestimmen und festzustellen, ob eine stabile Lebensgemeinschaft vorliegt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1235/2023 vom 8. Juli 2024 E. 6.2; 6B_670/2023 vom 4. Oktober 2023 E. 4.1; je mit Hinweisen). Das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts berücksichtigt die materiellen oder psychischen Abhängigkeiten bzw. die Schuld- und Schamgefühle, die das Opfer von einer Anzeigeerstattung abhalten können. Die Lebensumstände müssen daher derart sein, dass eine psychische oder emotionale Abhängigkeit anzunehmen ist, die mit derjenigen vergleichbar ist, die bei einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft vermutet wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_31/2024 vom 24. Juni 2024 E. 2.1).

3.3 Die Beschwerdeführerin sagte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 12. November 2024 aus, sie habe mit dem Beschwerdegegner 1 seit April 2019 eine Liebesbeziehung geführt. Die Beziehung selbst sei nur ein halbes Jahr gegangen. Also das sei somit Oktober 2019 gewesen. Da hätten sie sich getrennt. Sie hätten dann eine Zeit lang keinen Kontakt gehabt. Das seien ca. zwei Monate gewesen. Anschliessend hätten sie angefangen, sich wieder zu treffen. Das sei nur eine sexuelle Beziehung gewesen. Sie habe die Hoffnung gehabt, dass es wieder eine richtige Beziehung geben würde. Das sei aber nie mehr der Fall gewesen. Den gemeinsamen Haushalt hätten sie von November 2020 bis Ende März 2022 geführt. Der Grund für das Zusammenziehen sei gewesen, dass sie bei ihren Eltern nicht habe wohnen können. Der Beschwerdegegner 1 sei von seinen Eltern ebenfalls rausgeschmissen worden. Sie hätten nur einander gehabt. Sie habe keine Betreibungen gehabt, was es einfacher für sie gemacht habe, eine Wohnung zu finden. Dies im Gegensatz zu ihm. Er habe tausende Betreibungen gehabt. Sein Grossvater habe die Wohnung bezahlt. Es sei eine Win-Win-Situa-

tion gewesen. Der Grund für die Auflösung des Haushalts sei die Gewalt gewesen (Urk. 7/6/1 S. 9 f.).

Der Beschwerdegegner 1 sagte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 25. November 2024 aus, er kenne die Beschwerdeführerin seit der Kindheit. Ihre Eltern seien befreundet gewesen. Er denke, dass sie eine Liebesbeziehung gehabt hätten, ca. zwei Jahre bevor sie zusammengezogen seien. Die offizielle Beziehung habe sechs Monate gedauert. Sie seien aber nicht mehr zusammen gewesen, als sie zusammen gewohnt hätten. Sie hätten die Beziehung in dem Zeitraum geführt, wie es die Beschwerdeführerin ausgesagt habe. Der Grund für die Auflösung des gemeinsamen Haushalts sei gewesen, dass es nicht mehr gegangen sei. Sie hätten sich nicht mehr geliebt. Sie hätten sich nicht mehr gerne gehabt. Sie habe ihn gehasst (Urk. 7/5/1 S. 10 f.).

3.4 Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner 1 haben von November 2020 bis Ende März 2022 zusammen gewohnt. Beide sagten aus, sie seien während dieser Zeit kein Liebespaar gewesen. Der Beschwerdegegner 1 bestätigte in der polizeilichen Befragung, dass sie sich während einer gewissen Zeit bemüht hatten, ein Kind zu bekommen. Er erklärte, er wolle ein Kind seit er 18 Jahre alt sei, egal mit wem (Urk. 7/5/1 S. 6). Das Argument, sie hätten versucht, ein Kind zu bekommen, spricht demnach nicht für eine dauerhafte, stabile Lebensgemeinschaft. Wenn sich beide während des Zusammenlebens nicht als Liebespaar bezeichnen und es dem Beschwerdegegner 1 egal war, mit wem er ein Kind hat, weist dies auf das Fehlen einer psychischen oder emotionalen Bindung oder Abhängigkeit hin. Die Aussagen weisen nicht darauf hin, dass sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen wollten, da sie sich nicht als Paar betrachteten, auch wenn sie sich während einer gewissen Zeit um ein Kind bemühten.

Aus den Schilderungen der Beschwerdeführerin zum Grund des Zusammenziehens kann geschlossen werden, dass sie und der Beschwerdegegner 1 eine Zweckgemeinschaft eingingen, um unter einem Dach zu wohnen. Die Gemeinschaft wies insofern eine wirtschaftliche Komponente auf. Die Begründung weist gleichzeitig auf das Fehlen einer psychischen oder emotionalen Bindung hin. Die

Beschwerdeführerin sagte aus, sie habe schon länger einen Job gesucht, um Geld zu verdienen und sich zu trennen (Urk. 7/6/1 S. 12). Diese Umstände weisen nicht auf eine Absicht einer dauernden Verbindung hin.

Für eine Lebensgemeinschaft spricht, dass der Beschwerdegegner 1 und die Beschwerdeführerin faktisch eine Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bildeten. Die Beschwerdeführerin schilderte in der polizeilichen Befragung, dass sie gestritten hätten, weil der Beschwerdegegner 1 andere Frauen zu sich nach Hause haben nehmen wollen. Dann habe er sie vor die Tür stellen wollen (Urk. 7/6/1 S. 2). Gemäss der Beschwerdeführerin hatte der Beschwerdegegner 1 mehrere andere Frauen während ihrer Beziehung. Sie habe mindestens einmal im Monat die Wohnung verlassen müssen. Meistens nur an den Wochenenden. Es sei aber auch vorgekommen, dass sie eine ganze Woche die Wohnung habe verlassen müssen (Urk. 7/6/1 S. 7). Der Beschwerdegegner 1 sagte dazu, er sei auch weggegangen, wenn er mit anderen Frauen Sex gewollt habe. Er sei auch schon eine Woche weggegangen (Urk. 7/5/1 S. 8).

Auch wenn Partner über ihren Umgang mit der Sexualität selbst bestimmen können, sind diese Aussagen Hinweise auf das Fehlen der grundsätzlich exklusiven Natur der Gemeinschaft sowie auf das Fehlen von Stabilität.

Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerde geltend, es habe sich um eine instabile Beziehung gehandelt. Es habe Unterbrüche gegeben (Urk. 2 S. 2). Eine Lebensgemeinschaft im Sinne der erwähnten Bestimmungen ist auf Dauer ausgelegt. Es soll eine feste und stabile Beziehung bestehen (vgl. Roberto Colombi, Gewalt in der Ehe und in der Partnerschaft – zur Auslegung der neuen Art. 123, 126 und 180 StGB, in: ZStrR 123/2005 S. 297 ff., S. 307). Nur so kann die Lebensgemeinschaft als eheähnliche Beziehung betrachtet werden. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Beschwerde widerspricht ihren eigenen und den Aussagen des Beschwerdegegners 1 gegenüber der Polizei. Beide sprachen von einer instabilen Beziehung oder einer Beziehung mit Unterbrüchen. Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerde geltend macht, sie sei während der Befragung psychisch stark belastet gewesen und die Befragung habe mehrere Stunden gedauert (Urk. 2 S. 2), mag dies zwar zutreffen. Das erklärt indessen den Wider-

spruch zu den Aussagen des Beschwerdegegners 1 nicht. Unter diesen Umständen kann nicht von einer stabilen Beziehung ausgegangen werden, die auf eine gemeinsame Zukunft ausgerichtet war.

3.5 Unter Würdigung der genannten Umstände ist nicht zu beanstanden, wenn die Staatsanwaltschaft zum Schluss gelangt, es habe keine Lebensgemeinschaft vorgelegen. Damit liegen in Bezug auf die Vorwürfe der einfachen Körperverletzung, Tötlichkeiten und Drohungen Antragsdelikte vor.

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe im April 2022 aus Angst und Manipulation keine Anzeige erstattet. Sie habe unter starkem psychischen Druck gestanden und sei emotional abhängig gewesen. Dies dürfe nicht zu ihren Ungunsten ausgelegt werden (Urk. 2 S. 3).

4.2 Gemäss Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.

4.3 Die Beschwerdeführerin bestreitet mit ihren Ausführungen nicht, innert der Frist von drei Monaten keinen Strafantrag gestellt zu haben. Sie hat am 21. Oktober 2024 Anzeige erstattet (Urk. 7/3/1). Gemäss ihrer Darstellung wohnte sie bis März 2022 mit dem Beschwerdegegnern 1 zusammen. Der von ihr geltend gemachte psychische Druck und die emotionale Abhängigkeit erklären nicht, weshalb sie bis im Oktober 2024 mit einer Anzeige wartete. Unter Würdigung dieser Umstände ist die Strafantragsfrist nicht eingehalten.

4.4 Soweit Antragsdelikte vorliegen, hat die Beschwerdeführerin die Strafantragsfrist verstreichen lassen. Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren insofern zu Recht eingestellt (vgl. Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO).

5.

5.1 Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerde geltend, die Gewalthandlungen des Beschwerdegegners 1 hätten im zeitlichen Verlauf zugenommen (Urk. 2 S. 3 f.). Die von ihr erwähnte körperliche Gewalt, wie Faustschläge, Ohr-

feigen, Tritte, Würgen bis zur Bewusstlosigkeit, Schläge mit Gegenständen, Bisse und Spucken gehen – mit Ausnahme des Würgens – nicht über Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) oder einfache Körperverletzungen (Art. 123 StGB) hinaus. Es handelt sich insofern um Antragsdelikte. Dazu ist auf das Erwogene zu verweisen.

5.2 In Bezug auf den Vorwurf des Würgens bis zur Bewusstlosigkeit könnte zwar der Vorwurf der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) in Betracht kommen. Die Staatsanwaltschaft erwog dazu, die Kantonspolizei Zürich habe bereits am 11. April 2022 gegen den Beschwerdegegner 1 namentlich wegen Gefährdung des Lebens rapportiert. Ihm sei dabei insbesondere vorgeworfen worden, die Beschwerdeführerin gewürgt zu haben. Die Staatsanwaltschaft See/Oberland habe das Verfahren am 19. April 2022 eingestellt, da die Beschwerdeführerin einen Strafantragsverzicht unterzeichnet und gegenüber der Polizei ausdrücklich ihr Desinteresse erklärt habe (Urk. 3 S. 5).

5.3 Wurde das Verfahren betreffend den Vorwurf des Würgens bereits eingestellt, wäre allenfalls eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage gekommen. Die Beschwerdeführerin hat aber weder gegenüber der Staatsanwaltschaft eine Wiederaufnahme beantragt noch liegen die Voraussetzungen dafür vor (vgl. Art. 323 StPO). Auch aus der Beschwerde ergeben sich keine Hinweise, die eine Wiederaufnahme nahelegen könnten (vgl. Urk. 2). Die angefochtene Verfügung ist demnach auch in Bezug auf den Vorwurf des Würgens nicht zu beanstanden.

6.

6.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, es habe sexuelle Übergriffe gegeben. Es habe erzwungenen Geschlechtsverkehr unter massivem Druck gegeben und Gewalt im Intimbereich (Urk. 2 S. 2).

6.2 In der polizeilichen Befragung vom 12. November 2024 sagte die Beschwerdeführerin aus, der Sex sei soweit einvernehmlich gewesen. Sie habe ihn einfach zugelassen unter Angst, dass etwas passieren könnte, falls sie nicht spüre. Beim Sex sei er manchmal etwas gröber gewesen. Er habe feste "Fuditätsch" gegeben, sodass ihr Hintern anschliessend blau gewesen sei. Sie habe einen Zahn abgebrochen beim Sex, als er ihr eine starke "Flättere" gegeben habe. Er sei auch

sonst grob gewesen. Sie habe anschliessend beim WC-Gang im Intimbereich geblutet. Das sei alles. Auf die Frage, ob es korrekt sei, dass sie angegeben habe, dem Sex aus Angst vor Repression zugestimmt zu haben, antwortete sie: "Mehr oder weniger". Sie hätten natürlich auch gute Tage gehabt, wo es freiwillig gewesen sei. Es sei mal so mal so gewesen. Sie habe manchmal schon auch ihre Bedürfnisse gehabt. Es sei eine Möglichkeit gewesen, Nähe zu erfahren. Auf die Frage, ob der Sex mehrheitlich "freiwillig" oder "unter Zwang" stattgefunden habe, antwortete sie, sie könne es nicht sagen (Urk. 7/6/1 S. 6).

6.3 Soweit es um Verletzungen im Intimbereich, den abgebrochenen Zahn und die Ohrfeige(n) geht, gehen die Vorwürfe nicht über Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) oder einfache Körperverletzungen (Art. 123 StGB) hinaus. Insofern ist auf das zum Strafantrag Erwogene zu verweisen. Die Antragsfrist ist diesbezüglich abgelaufen.

Bezüglich des Geschlechtsverkehrs sind die Aussagen der Beschwerdeführerin widersprüchlich. Sie bezeichnet den Geschlechtsverkehr als "soweit einvernehmlich", will ihn aber doch aus Angst zugelassen haben. Auf Nachfrage habe sie dem Sex "mehr oder weniger" aus Angst vor Repression zugestimmt. Es sei mal so mal so gewesen. Aus diesen Schilderungen lässt sich kein hinreichender Verdacht auf eine sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) oder eine Vergewaltigung (Art. 190 StGB) herleiten. In der Beschreibung fehlt ein Hinweis, wonach sie dem Beschwerdegegner 1 signalisiert hat, dass sie in bestimmten Situationen mit dem Geschlechtsverkehr nicht einverstanden war. Unter Würdigung der gesamten Umstände, ist die angefochtene Verfügung auch insofern nicht zu beanstanden.

7. Was die Beschwerdeführerin in der Beschwerde zur psychischen Gewalt ausführt (Urk. 2 S. 3), geht nicht über die erwähnten Delikte der Drohungen, Ehrverletzungen, Tötlichkeiten und Sachbeschädigungen hinaus. Dazu ist auf das zur Strafantragsfrist Erwogene zu verweisen, da insofern Antragsdelikte vorliegen. Die angefochtene Verfügung ist auch insofern nicht zu beanstanden.

8.

8.1 Die Beschwerdeführerin macht weiter Gewalt an Dritten geltend, wie die Ge-

walt an Haustieren und Morddrohungen gegenüber ihrem aktuellen Partner (Urk. 2 S. 3).

8.2 Die Beschwerdeführerin sagte am 12. November 2024 anlässlich der polizeilichen Befragung aus, sie hätten einen Hund und eine Katze gehabt. Der Beschwerdegegner 1 sei ziemlich grob zu den Tieren gewesen, sobald er hässig gewesen sei. Wenn ihm eines der Haustiere im Weg gewesen sei, habe er es ziemlich unsanft mit dem Fuss auf die Seite geschoben. Er habe sie aber nicht richtig getreten. Teilweise habe er sie auch grob am Nacken gepackt und fest gegen den Boden gedrückt. So, wie er es mit ihr jeweils auch gemacht habe. Das sei alles. Der Hund habe auf jeden Fall grosse Angst vor ihm gehabt (Urk. 7/6/1 S. 8).

8.3 Die Tötung oder Verletzung eines Tieres – auch wenn es keine Sache ist – fällt unter den Anwendungsbereich von Art. 144 i.V.m. Art. 110 Abs. 3^{bis} StGB (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_616/2022 vom 25. Oktober 2023 E. 1.3.1). Die Beschwerdeführerin hat weder die Tötung noch die Verletzung eines Tieres geschildert. Sodann handelt es sich bei Art. 144 StGB um ein Antragsdelikt. Zur Antragsfrist ist auf das Erwogene zu verweisen. Die Beschwerdeführerin hat die Antragsfrist verpasst. Die angefochtene Verfügung ist auch insofern nicht zu beanstanden.

8.4 Die Misshandlung eines Tieres kann unter das Tierschutzgesetz fallen (vgl. Art. 26 TSchG). Dieses schützt die Interessen des Tieres hinsichtlich seiner Würde und seines Wohlergehens. Schutzobjekt sind somit die Interessen des Tieres, welche in der Regel von den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden wahrgenommen werden. Eine Ausnahme ist die erwähnte Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_616/2022 vom 25. Oktober 2023 E. 1.3.2). Das Tierschutzgesetz schützt nicht das individuelle Rechtsgut der Beschwerdeführerin, weshalb sie zur Rüge der Verletzung des Tierschutzgesetzes nicht befugt wäre (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Anzumerken ist, dass die Beschwerdeführerin in der Beschwerde die Verletzung des Tierschutzgesetzes auch nicht rügt (vgl. Urk. 2).

9.

9.1 Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Beschwerdeführerin unterliegt im Beschwerdeverfahren, weshalb sie die Kosten grundsätzlich zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 2). Da die Beschwerde aussichtslos ist, ist das Gesuch abzuweisen (vgl. Art. 136 StPO). Mit Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin (Urk. 2) sind ihr die Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erlassen (Art. 425 StPO).

9.2 Da die Beschwerdeführerin unterliegt, ist sie für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen. Sie ersucht um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 2). Sie hat die Beschwerde ohne anwaltliche Vertretung eingereicht (Urk. 2). Da kein Schriftenwechsel durchzuführen ist, könnte ein Rechtsbeistand nicht für das Beschwerdeverfahren tätig werden. Der Antrag fällt damit als gegenstandslos dahin.

Der Beschwerdegegner 1 wurde nicht zur Stellungnahme aufgefordert. Mangels Aufwendungen ist er für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen.

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. A. Flury)

1. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen.
2. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.
3. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Beschluss.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren erhoben.
3. Es werden keine Entschädigungen für das Beschwerdeverfahren zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Beschwerdeführerin, per Gerichtsurkunde
 - Rechtsanwältin lic. iur. X. _____, zweifach, für sich und den Beschwerdegegner 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2, per Gerichtsurkunde
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, ..., unter Beilage einer Kopie von Urk. 2, gegen Empfangsbestätigung

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, ..., gegen Empfangsbestätigung
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 3. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

Dr. iur. S. Christen